

# Bundesratsbeschluss

## über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die vorzeitige Pensionierung im westschweizerischen Ausbaugewerbe (KVP) (Änderung des Geltungsbereichs)

Änderung vom 17. September 2008

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:*

I

Die Bundesratsbeschlüsse vom 9. Juni 2004, vom 12. Oktober 2005 und vom 6. November 2006<sup>1</sup> über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für die vorzeitige Pensionierung im westschweizerischen Ausbaugewerbe (KVP) werden wie folgt geändert (Änderung des Geltungsbereichs):<sup>2</sup>

### **I. Änderung des Geltungsbereichs**

*Art. 2 Abs. 1 Bst. a, d, g (neu), h*

*Art. 2 Abs. 2 Bst. a*

*Art. 2 Abs. 2 Bst. a–f (neu)*

### **Vollständiger Geltungsbereich:**

#### **Art. 1**

Die in der Beilage wiedergegebenen Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages vom 2. Juni 2003 des Gesamtarbeitsvertrages für die vorzeitige Pensionierung im westschweizerischen Ausbaugewerbe (KVP) werden allgemeinverbindlich erklärt.

#### **Art. 2**

<sup>1</sup> Die in Normalschrift gedruckten Bestimmungen des GAV sind grundsätzlich im Rahmen von Absatz 2 für folgende Arbeiten allgemeinverbindlich erklärt:

- a. Schreinerei, Zimmerei und Möbelschreinerei. Dazu gehören:
  - Herstellung und/oder Anbringung von Holz-, Holz/Metall- und Kunststofffenstern
  - Reparation und/oder Restauration von Möbeln

<sup>1</sup> BBl 2004 2931–2933, 2005 6563–6566, 2006 9097–9100

<sup>2</sup> Separatabzüge der Allgemeinverbindlicherklärung können beim BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, bezogen werden.

- Herstellung und/oder Anbringung von Küchenmöbeln
  - Parqueterie (Verlegen von Parkettböden), als Nebentätigkeit
  - Skisherstellung
  - Herstellung und/oder Anbringung von Innen-, Geschäftseinrichtung, sowie von Sauna-Anlagen
  - Holzimprägnierung und -behandlung, die von Schreinereien, Zimmereien, Möbelschreinereien und von Betrieben der Möbelfabrikation, sowie des Maler- und Gipsergewerbes ausgeführt werden
  - Abbundarbeiten
  - Holzbau
- b. Möbelfabrikation
- c. Glaserei/technische Glaserei (Glasarbeiten an Gebäuden)
- d. Gipserei und Malerei. Eingeschlossen sind:
- Staff und dekorative Elemente
  - Aussenisolation
  - Herstellung und Anbringung von Hängedecken und Platten für Deckenverkleidung
  - Anbringung von Tapeten
  - Holzimprägnierung und Verarbeitung
- e. Plattenlegerarbeiten
- f. Dachdeckerei. Eingeschlossen sind alle Arbeiten in der «Gebäudehülle». Dieser Begriff schliesst ein: geneigte Dächer, Flachdächer, Unterdächer, und Fassadenbekleidungen (mit dazu gehörendem Unterbau und Wärmedämmung)
- g. Bodenleger und Parkettleger
- h. Andere Arbeiten
- <sup>2</sup> Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für sämtliche Betriebe und Betriebsteile, die im jeweiligen Gebiet der nachstehend aufgeführten Kantone folgende Arbeiten gemäss Ziffer 1 verrichten:
- a. Kanton Freiburg:
- Schreinerei, Zimmerei und Möbelschreinerei
  - Möbelfabrikation
  - Malerei und Gipserei
  - Glaserei und technische Glaserei
  - Plattenleger
  - Bodenleger und Parkettleger

- b. Kanton Jura und Berner Jura (Bezirke Courtelary, La Neuveville und Moutier)
  - Schreinerei, Zimmerei und Möbelschreinerei
  - Glaserei und technische Glaserei
  - Bodenleger und Parkettleger
- c. Kanton Neuenburg:
  - Schreinerei, Zimmerei und Möbelschreinerei
  - Gipserei und Malerei
  - Glaserei und technische Glaserei
  - Bodenleger und Parkettleger
- d. Kanton Wallis:
  - Schreinerei, Möbelschreinerei und Zimmerei
  - Gipserei und Malerei
  - Glaserei/technische Glaserei
  - Bodenleger und Parkettleger
- e. Kanton Waadt:
  - Schreinerei, Zimmerei und Möbelschreinerei
  - Maler- und Gipsergewerbe
  - Glaserei und technische Glaserei
  - Plattenlegerarbeiten
  - Andere Arbeiten: Verglasung (Spiegelherstellung), Asphaltierung, Abdichtungen und Spezialarbeiten mit Kunstharzen, Bodenleger und Parkettleger
- f. Genf:
  - Schreinerei, Zimmerei und Möbelschreinerei
  - Maler- und Gipsergewerbe
  - Glaserei und technische Glaserei
  - Dachdeckerei
  - Plattenleger
  - Andere Arbeiten: Verglasung (Spiegelherstellung); Dichtung; Innendekoration und Stoffnäharbeiten; Einrahmungen; Storenreparatur; Innenbekleidungen; Marmorarbeiten, Bodenleger und Parkettleger
- g. Basel-Land:
  - Plattenlegerarbeiten
- h. Basel-Stadt:
  - Gipserei und Malerei
  - Glaserei und technische Glaserei
  - Plattenlegerarbeiten
  - Dachdeckerei

- Andere Arbeiten: Verglasung (Spiegelherstellung); Herstellung und Montage von Kunststoffdächern; Naturstein- und Bildhauerarbeiten; Parqueterie (Verlegen von Parkettböden); Linoleum- und Spezialbodenarbeiten

i. Tessin:

- Plattenlegerarbeiten
- Andere Arbeiten: Gipserei; Herstellung und Montage von Kunststoffdächern; Parqueterie (Verlegen von Parkettböden)

<sup>3</sup> Der Bundesratsbeschluss gilt für die in den Betrieben nach Absatz 2 beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (miteingeschlossen sind Vorarbeiter und Werkmeister), und dies unabhängig von der Art der Entlohnung. Ausgenommen sind die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die ausschliesslich im technischen und kaufmännischen Bereich des Betriebes tätig sind, und die Lehrlinge.

II

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2008 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2013.

17. September 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova